



RICHTLINIEN
für die außerschulische Nutzung
städtischer Schulräume und Freisportflächen

(Neufassung gemäß Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 04.12.1997 und 13.05.2004)

§ 1
Allgemeines

- (1) Schulräume und Freisportflächen der Stadt dienen den allgemein bildenden Schulen. Nach folgenden Bestimmungen können sie auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht.
- (2) Jede Nutzung bedarf der Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport. In der Regel wird ein Nutzungsvertrag nach anliegendem Muster (Anlage 1) * geschlossen.
- (3) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Zustimmung widerrufen werden.
- (4) Die Nutzung ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- (5) Hausmeisterinnen und Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt achten auf die Einhaltung der Nutzungsverträge, dieser Richtlinien und sonstiger Nutzungsordnungen. Wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggf. der Name der Verursacherin oder des Verursachers sind dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport unverzüglich zu melden.

§ 2
Schulräume

- (1) Schulräume werden vorzugsweise gemeinnützigen Elmshorner Vereinen überlassen.
- (2) Wiederkehrende Nutzungszeiten werden in der Regel jährlich vom Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport festgesetzt.
- (3) Einzelerlaubnisse werden, soweit nötig, mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmt. Die Schulen erhalten eine Ausfertigung des Vertrages zur Kenntnisnahme.
- (4) Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln, Verunreinigungen sind zu vermeiden.
- (5) Sporträume dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle ohne Noppen und nicht vor Beginn der Übungsstunden betreten werden. Die Benutzungszeit schließt das An- und Auskleiden mit ein.
- (6) Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
- (7) Das Hausrecht wird von Vertreterinnen und Vertretern der Schule oder des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport, in der Regel von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder von der Hausmeisterin bzw. vom Hausmeister, ausgeübt.
- (8) In allen Räumen darf nicht geraucht werden.
- (9) Bestehende Zusatzregelungen für einzelne Einrichtungen sind zu beachten (Anlagen 2 und 3) *.

§ 3
Freisportflächen

- (1) § 2 Absätze 1 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.

* keine Veröffentlichung in der Sammlung



(2) Die Benutzung von Rasensportanlagen ist ausdrücklich und nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Bespielbarkeit des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet die jeweilige Platzwartin oder der jeweilige Platzwart. Die spielgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstalterinnen und Veranstaltern.

(3) Bei der Benutzung der Laufbahnen ist Folgendes zu beachten:

1. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden, es sind Startblöcke zu verwenden.
2. Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
3. Die Innenbahn ist während des Trainings freizuhalten. Auf Laufbahnen mit Allwetterbelägen dürfen keine Sportschuhe mit langen Stollen oder solche mit hartem Metallkern und keine Spikes über 6 mm Dornenlänge benutzt werden.

(4) Die Nutzerin oder der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

§ 4 **Nutzungsentgelte**

(1) Grundsatz

Zur teilweisen Kostendeckung werden bei Veranstaltungen folgende Entgelte erhoben:

1. 450,-- EUR für die Versammlungsstätte Sporthalle Gesamtschule
2. 280,-- EUR für Sporthallen mit Tribünenanlagen
3. 170,-- EUR für Sporthallen (mind. 21 x 45 m) ohne Tribünenanlagen
4. 110,-- EUR für Aulen, Foren, Stadien
5. 56,-- EUR für Mehrzweck- und sonstige Versammlungsräume, Rasensportplätze und Turnhallen
6. 29,-- EUR für Gymnastikräume
7. 17,-- EUR für Klassen- und ähnliche Räume
8. 23,-- EUR für Bolz- und Grandplätze sowie sonstige Sportfreiflächen
9. 56,-- EUR für Beach-Volleyball-Felder
10. 17,-- EUR je angefangene zwei Stunden für Tennisplätze

(2) Ausnahmen und Abweichungen

1. Für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen (Veranstaltungen, deren Pflege und Unterstützung zu den Aufgaben der Stadt Elmshorn gehören, wie z. B. Erwachsenenbildung, Leibesertüchtigung, ideelle kulturelle Bestrebungen u. Ä., sowie Veranstaltungen der politischen Parteien und Jugendgruppen) werden für die Nutzung

der unter (1) 1. genannten Veranstaltungsstätte Sporthalle Gesamtschule 110,-- EUR,

der unter (1) 2. genannten Sporthallen mit Tribünenanlagen
je angefangene fünf Stunden 22,-- EUR,

der unter (1) 3. genannten Sporthallen ohne Tribünenanlagen
je angefangene fünf Stunden 17,-- EUR,

und der unter (1) 4. und 5. genannten Anlagen 17,-- EUR

erhoben.

Die übrigen unter (1) genannten Räume pp. werden für solche Veranstaltungen kostenlos überlassen.



2. Werden bei Veranstaltungen nach Absatz 2 Ziffer 1 Einnahmen erzielt, wird je angefangene 500,-- EUR Bruttoeinnahme (Eintrittsgeld, Werbeeinnahmen, Garderobeneinnahme, Getränkeverkauf etc.) ein Entgelt von 56,-- EUR erhoben. Bei der Versammlungsstätte Sporthalle Gesamtschule gilt der Betrag unter Abs. 1 Ziff. 1 als Mindestbetrag.
3. Bei Trainings-, Punkt- und Pokalspielbetrieb der Vereine ohne Einnahmenerzielung werden Entgelte nicht erhoben.
4. Werden beim Punktspielbetrieb der Vereine Einnahmen unter 250,-- EUR erzielt, so entfällt das Nutzungsentgelt. Bei Turnieren mit Einnahmen unter 250,-- EUR beträgt das Mindestnutzungsentgelt 17,-- EUR.
5. Bei gewerblichen Veranstaltungen verdreifacht sich das unter Abs. 1 genannte Entgelt, soweit nicht Abs. 2 Ziff. 2 für die Stadt günstiger ist.
6. Über andere Ausnahmeregelungen entscheidet die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Einvernehmen mit der Finanzdezernentin oder dem Finanzdezernenten.

(3) Zwangsmaßnahmen

Werden das Nutzungsentgelt oder die Kautionszahlung nicht gezahlt, kann die Stadt kurzfristig die Nutzung untersagen. Das Entgelt und entstandene Ansprüche (§ 6 Satz 2, § 7 Absatz 6) können im Verwaltungswege (§§ 239 ff., 296 Landesverwaltungsrecht in Verbindung mit § 14 Kommunalabgabengesetz in jeweils geltender Fassung) beigetrieben werden.

Die Nutzerin oder der Nutzer (jetzt Schuldnerin oder Schuldner) kann Einwendungen gegen die Forderung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Elmshorn, Die Bürgermeisterin, Vollstreckungsbehörde, erheben. Werden Einwendungen erhoben, kann die Stadt einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen.

§ 5

Errichtung von Verkaufsständen, Werbung

(1) Der Verkauf von Erfrischungsgetränken und Bier sowie kleinen Speisen ist nach örtlicher Absprache zugelassen. Die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis der Ordnungsbehörde ist vorzulegen.

(2) Das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport kann gestatten, Werbetransparente anzubringen, § 49 Schulgesetz ist zu beachten.

§ 6

Kautionszahlung

Das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport kann die Hinterlegung einer Kautionszahlung in angemessener Höhe verlangen. Sie wird nach der Veranstaltung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. Ä.) nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Nutzungsgrundsätze und Haftung

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Die Nutzerin oder der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räume pp. für ihre oder seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.



(4) Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschließlich des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.

(5) Die Nutzerin oder der Nutzer hält die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Sie oder er sollte gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abschließen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Beim Verlust von Schlüsseln haftet die Nutzerin oder der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten.

(7) Die Stadt Elmshorn haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand gem. § 836 BGB.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 (Ursprungsfassung) und am 01.08.2004 (Neufestsetzung der Entgelte) in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Änderung vom 21.11.2001 aufgehoben.

Elmshorn, 15.12.1997 und 10.06.2004

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin